Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 13 / 5239**
13. Wahlperiode **05. 05. 2006**

Kleine Anfrage

des Abg. Rainer Stickelberger SPD

und

Antwort

des Justizministeriums

Anwaltliche Beratungshilfe im Bereich der Schuldnerberatung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viel Zeit beträgt derzeit die durchschnittliche Wartezeit für eine Beratung bei den Schuldnerberatungsstellen in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken in Baden-Württemberg, und hält die Landesregierung diese Wartezeiten für angemessen?

2. Trifft es zu, dass in Baden-Württemberg Anträge auf anwaltliche Beratungshilfe für in Schulden geratene Mitbürgerinnen und Mitbürger mit dem Verweis auf eine Schuldnerberatungsstelle versagt werden und falls ja, wie viele Anträge wurden bislang in welchen Amtsgerichtsbezirken mit dieser Begründung abgelehnt?

3. Wurde bei der Ablehnung der unter Ziffer 2 aufgeführten Anträge die Wartezeit bei der jeweils in Betracht kommenden Schuldnerberatungsstelle berücksichtigt und falls nein, mit welcher Begründung hat die Wartezeit keine Berücksichtigung gefunden?

4. Trifft es zu, dass es seitens des Justizministeriums Vorgaben an die Amtsgerichte gibt, wie bei Anträgen auf anwaltliche Beratungshilfe zu verfahren ist, und falls ja, wie sehen diese Vorgaben aus?

5. Wie sieht die Praxis bezüglich der Gewährung von anwaltlicher Beratungshilfe in den übrigen Ländern aus?

04. 05. 2006

Stickelberger SPD

Eingegangen: 05. 05. 2006 / Ausgegeben: 30. 05. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Mai 2006 Nr. 3010/0137I beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Mit den Begriffen „Beratungshilfe“ bzw. „Schuldnerberatung“ werden vielfach unterschiedliche Tätigkeiten und Einrichtungen bezeichnet. Zum besseren Verständnis unserer nachfolgenden Antworten sind daher folgende Erläuterungen vorauszuschicken:

Mit Beratungshilfe im klassischen oder engeren Sinne bezeichnet man die Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte gewährt, sofern nicht dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann. In einzelnen Städten wird die Beratungshilfe zusätzlich in anwaltlichen Beratungsstellen gewährt, die durch Vereinbarung zwischen den örtlichen Anwaltvereinen und der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.

Unter Schuldnerberatung versteht man dagegen Beratungsleistungen für zahlungsunfähige oder überschuldete Personen. Diese sind regelmäßig im Sozialrecht geregelt, etwa als Leistung zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Schuldnerberatungsleistungen werden in Baden-Württemberg insbesondere von Wohlfahrtsverbänden und Kommunen erbracht.

Eine Schnittstelle zwischen anwaltlicher Beratungshilfe und Schuldnerberatung bildet die Tätigkeit so genannter geeigneter Personen und Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO muss der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorlegen, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. Die Bestimmung der geeigneten Personen und Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO obliegt dem Landesgesetzgeber. In Baden-Württemberg werden sie durch § 1 AGInsO bestimmt. Danach sind geeignete Stellen solche, die von einem näher bezeichneten öffentlichen Träger eingerichtet sind und die nach näherer Bestimmung durch ihre persönliche und sächliche Ausstattung über die Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen. Geeignete Personen sind kraft Gesetzes alle Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

Wir verstehen die kleine Anfrage so, dass die in den einzelnen Fragen angesprochene anwaltliche Beratungshilfe im Bereich der Schuldnerberatung die Tätigkeit der Rechtsanwälte als geeignete Personen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Verbindung mit § 1 AGInsO meint.

Zu den einzelnen Fragen ist anzumerken:

1. Wie viel Zeit beträgt derzeit die durchschnittliche Wartezeit für eine Beratung bei den Schuldnerberatungsstellen in den einzelnen Amtsgerichtsbe-

zirken in Baden-Württemberg und hält die Landesregierung diese Wartezeiten für angemessen?

Die Frage nach der Wartezeit bis zur Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken des Landes kann nicht beantwortet werden, da hierüber keine Statistik geführt wird. Die Einführung einer solchen Statistik wurde bislang nicht für erforderlich erachtet, da sie zusätzliche Bürokratie mit sich brächte und die Kapazität der Schuldnerberatungsstellen für Verwaltungstätigkeiten binden würde.

Sollten die naturgemäß beschränkten Kapazitäten der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen zu längeren Wartezeiten führen, wird der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren dadurch nicht beschränkt, da es jedem Schuldner freisteht, den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen außergerichtlichen Einigungsversuch unter Mitwirkung eines der weit über 10.000 in Baden-Württemberg zugelassenen Rechtsanwälte durchzuführen.

2. *Trifft es zu, dass in Baden-Württemberg Anträge auf anwaltliche Beratungshilfe für in Schulden geratene Mitbürgerinnen und Mitbürger mit dem Verweis auf eine Schuldnerberatungsstelle versagt werden und falls ja, wie viele Anträge wurden bislang in welchen Amtsgerichtsbezirken mit dieser Begründung abgelehnt?*

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Schuldner seitens der Justiz dazu gezwungen worden wären, den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts, sondern unter Mitwirkung einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle durchzuführen. Eine solche Zwangsausübung wäre angesichts des Verfahrensablaufs auch gar nicht möglich. Ein Rechtsanwalt kann als geeignete Person nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO unmittelbar aufgesucht werden, ohne dass zuvor ein Antrag zu stellen wäre oder eine gerichtliche Entscheidung zu ergehen hätte.

Theoretisch denkbar wäre allenfalls, dass ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe im klassischen Sinn abgelehnt wird, wenn angesichts des konkreten Anliegens des Rechtsuchenden die Inanspruchnahme einer Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen Hand zur Wahrnehmung seiner Rechte geeignet und zumutbar ist. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beratungshilfegesetz hat die Inanspruchnahme zumutbarer anderer Möglichkeiten grundsätzlich Vorrang vor der kostenintensiven Gewährung von Beratungshilfe. Konkrete Fälle einer solchen Ablehnung sind allerdings nicht bekannt geworden. Die Zahl der Ablehnungen von Beratungshilfeanträgen ist insgesamt nur gering. Im Jahr 2005 standen im Bereich der klassischen Beratungshilfe gut 80.000 Bewilligungen nur etwa 2.000 Ablehnungen gegenüber.

3. *Wurde bei der Ablehnung der unter Ziffer 2 aufgeführten Anträge die Wartezeit bei der jeweils in Betracht kommenden Schuldnerberatungsstelle berücksichtigt und falls nein, mit welcher Begründung hat die Wartezeit keine Berücksichtigung gefunden?*

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. *Trifft es zu, dass es seitens des Justizministeriums Vorgaben an die Amtsgerichte gibt, wie bei Anträgen auf anwaltliche Beratungshilfe zu verfahren ist und falls ja, wie sehen diese Vorgaben aus?*

Im Rahmen der Antwort zu Frage 2 wurde bereits dargestellt, dass ein Rechtsanwalt als geeignete Person nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO grundsätzlich unmittelbar aufgesucht werden kann, ohne dass zuvor ein Antrag zu stellen wäre oder eine gerichtliche Entscheidung zu ergehen hätte. Daher existieren keine Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums, die den Zugang zu Rechtsanwälten als geeignete Personen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO reglementieren.

Die Vorgaben für die Bearbeitung von Anträgen auf die Gewährung von Beratungshilfe im klassischen Sinn ergeben sich aus dem Beratungshilfegesetz. Über den Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe entscheidet der Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit. Auch insoweit existieren deshalb keine Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums.

5. *Wie sieht die Praxis bezüglich der Gewährung von anwaltlicher Beratungshilfe in den übrigen Ländern aus?*

Da die Bestimmung der geeigneten Personen und Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO den Ländern obliegt, unterscheiden sich die Verhältnisse bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Vorfeld des Verbraucherinsolvenzverfahrens von Land zu Land. Die Vorschriften für die Gewährung von Beratungshilfe im klassischen Sinn durch Rechtsanwälte sind zwar bundesweit einheitlich. In beiden Fällen existieren aber keine Vergleichsstudien zur Verfahrenspraxis, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würden. Eine Beschaffung entsprechender Erkenntnisse wäre – zumal in Bezug auf andere Länder – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Dr. Goll

Justizminister